



**KVJS**  
**Kommunalverband für**  
**Jugend und Soziales**  
**Baden-Württemberg**

KVJS Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Träger von Kindertagesstätten

Nachrichtlich:

Landesverbände für Kindertageseinrichtungen

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Städte mit  
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und

Senioren Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:  
Rudolf Vogt  
Tel. 0711 63 75-420  
Rudolf.Vogt@kvjs.de

10. Dezember 2010

Rundschreiben-Nr.:  
Dez. 4-13/2010

**Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel  
und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit  
altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO)  
– Anpassung der Betriebserlaubnis des KVJS-Landesjugendamtes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg und die Kommunalen Landesverbände haben  
sich in einer politischen Übereinkunft vom 24.11.2009 geeinigt, den Personal-  
schlüssel in Kindergärten und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen  
stufenweise bis 2012 um insgesamt 0,3 Stellen zu erhöhen (bei der Form des  
Kindergartens mit verlängerter Öffnungszeit um 0,2 Stellen bis 2011).

Lindenspürstr.39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

**1. Umsetzung**

Zur Umsetzung dieser Übereinkunft wurden folgende gesetzliche Änderungen  
im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vorgenommen:

- Nach § 2a Abs. 3 dient eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen  
nach dem **Orientierungsplan** für Bildung und Erziehung dem Förderauftrag  
nach § 22 SGB VIII.

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto 222 82 82

- Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch eine **Rechtsverordnung** nähere Bestimmungen zu treffen über die verpflichtende Festlegung und Erhöhung der personellen Mindestausstattung von Kindertageseinrichtungen (§ 2a Abs. 4 KiTaG).
- § 8 Abs. 2 des KiTaG beinhaltet eine **Verbindlichkeitsregelung**, wonach die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels ergibt, den Trägern der Einrichtungen zu erstatten ist. Dabei können Zuschüsse der Gemeinde an freie Träger, deren Umfang den Mindestpersonalschlüssel der Rechtsverordnung überschreiten, angerechnet werden.

Seite 2

Das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes wurde vom Landtag in zweiter Lesung am 06.10.2010 beschlossen und ist am 27.10.2010 in Kraft getreten.

Die Rechtsverordnung über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (KiTaVO) ist am 10.12.2010 in Kraft getreten (siehe Anlage).

## 2. Hinweise zur Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

Zur Umsetzung der KiTaVO hat das Landesjugendamt des KVJS in Abstimmung mit dem Kultusministerium die beiliegenden **Ausführungshinweise** herausgegeben.

Sie sind auch auf der Homepage des KVJS- Landesjugendamtes eingestellt: [www.kvjs.de/tagesbetreuung.html](http://www.kvjs.de/tagesbetreuung.html)

Ebenso findet sich dort ein **Berechnungsprogramm** zur Bestimmung des genauen Mindestpersonalschlüssels für die jeweiligen Gruppenarten.

## 3. Bestehende und zukünftige Betriebserlaubnisse

Nach § 45 SGB VIII bedarf jeder Träger für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung der Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII der überörtliche Träger. Nach § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) wird diese Aufsichtsaufgabe vom KVJS-Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen.

**Neue Betriebserlaubnisse** werden ab Inkrafttreten der KiTaVO entsprechend der Systematik dieser Rechtsverordnung erteilt. Sie beinhalten den für die jeweilige Angebotsform erforderlichen Mindestpersonalschlüssel, eine Übersicht zu den Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten nach der KiTaVO, sowie weitere Rahmenbedingungen zu den unterschiedlichen Angebotsformen.

Seite 3

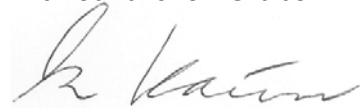
**Bestehende Betriebserlaubnisse** gelten als rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung weiter. Eine **Änderung** der bestehenden Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich, kann aber beantragt werden ohne dass sich an der Angebotsform der Einrichtung etwas verändert. Für neue Einrichtungen und für bestehende Einrichtungen, bei denen sich die Gruppenform oder Gruppenanzahl verändert, muss eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden.

**Antragsvordrucke** zur Erteilung oder Änderung einer Betriebserlaubnis können auf der Homepage des KVJS- Landesjugendamtes abgerufen werden:

[www.kvjs.de/tagesbetreuung.html](http://www.kvjs.de/tagesbetreuung.html)

Weitere Auskünfte erhalten Sie von den in der oben genannten Internetadresse angegebenen regionalen Ansprechpersonen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Kaiser

Anlagen

# **Ausführungshinweise**

**des KVJS-Landesjugendamtes zur**

**Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)  
vom 25.11.2010, verkündet im Gesetzblatt für  
Baden-Württemberg Nr. 20 vom 09.12.2010**

## **Ausführungshinweise des KVJS-Landesjugendamtes zur Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25.11.2010**

Das Land und die Kommunalen Landesverbände haben sich in einer politischen Übereinkunft vom 24.11.2009 geeinigt, den Personalschlüssel in Kindergärten und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen (AM) stufenweise bis 2012 um insgesamt 0,3 Stellen zu erhöhen (bei Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit um 0,2 Stellen bis 2011).

Zur Umsetzung dieser Übereinkunft wurde über eine gesetzliche Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes das Kultusministerium ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die verpflichtende Festlegung und Erhöhung der personellen Mindestausstattung von Kindertageseinrichtungen (§ 2a Abs. 4 KiTaG).

Die Rechtsverordnung über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (KiTaVO) ist am 10.12.2010 in Kraft getreten.

### **I**

#### **Rechtsverordnung (KiTaVO)**

### **1**

#### **Regelungen in der Rechtsverordnung (KiTaVO)**

Mit der Rechtsverordnung wird im Wesentlichen Folgendes geregelt:

#### **1.1**

**Rechnerische Ermittlung** zur Festlegung des Mindestpersonalschlüssels für alle Gruppenarten des Kindergartens und der altersgemischten Gruppen bezogen auf eine bestimmte Öffnungszeit. Von dieser rechnerischen Ermittlung bleibt unberührt, dass die Merkmale einer Ganztagsgruppe erst ab einer täglichen durchgängigen Öffnungszeit von mehr als 7 Stunden vorliegen.

#### **Übersicht:**

Ausgehend von einem Betrieb an fünf Tagen in der Woche und 26 Schließtage im Jahr gelten folgende Mindestpersonalschlüssel für die unterschiedlichen Gruppenarten:

|                       |
|-----------------------|
| <b>Halbtagsgruppe</b> |
|-----------------------|

bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:

- |                                                                                                       |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) ohne Altersmischung mit Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: | 1,0 Vollzeitfachkräfte |
| b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren:                                                     | 1,1 Vollzeitfachkräfte |

**Regelgruppe**

bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag

- a) ohne Altersmischung mit Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 1,5 Vollzeitfachkräfte
- b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,7 Vollzeitfachkräfte

**Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit**

bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung: 1,7 Vollzeitfachkräfte

**Ganztagsgruppe**

bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,0 Vollzeitfachkräfte

Wird von der Anzahl der oben genannten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend (weitere Erläuterung siehe auch Ziffer 4).

**1.2**

Darauf aufstockend erfolgt die **jährliche Erhöhung** um 0,1 Stellen, beginnend zum 01.09.2010.

**Übersicht:**

| Gruppenart                                               | Bezogen auf tägliche Öffnungszeit/Stunden | Aktuell | 01.09.2010 | 01.09.2011 | 01.09.2012 |
|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------|------------|------------|------------|
| <b>Halbtagsgruppe;<br/>AM mit Kindern unter 3 Jahren</b> | 4                                         | 1,0     | 1,1        | 1,2        | 1,3        |
|                                                          | 4                                         | 1,1     | 1,2        | 1,3        | 1,4        |
| <b>Regelgruppe;<br/>AM mit Kindern unter 3 Jahren</b>    | 6                                         | 1,5     | 1,6        | 1,7        | 1,8        |
|                                                          | 6                                         | 1,7     | 1,8        | 1,9        | 2,0        |
| <b>Verlängerte Öffnungszeit;<br/>mit AM</b>              | 6                                         | 1,7     | 1,8        | 1,9        | 1,9        |
|                                                          | 6                                         | 1,7     | 1,8        | 1,9        | 2,0        |
| <b>Ganztagsgruppe</b>                                    | 7                                         | 2,0     | 2,1        | 2,2        | 2,3        |

### 1.3

Die **Merkmale** der einzelnen Gruppenarten ergeben sich aus der Übersicht des § 1 Abs. 4 der KiTaVO:

| Gruppenart<br>Alter der Kinder                                                                                                               | Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Halbtagsgruppe (HT)</b><br>für 3-Jährige bis Schuleintritt<br>(Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)                   | 25 bis 28 Kinder                                                                            |
| <b>Regelgruppe (RG)</b><br>für 3-Jährige bis Schuleintritt<br>(Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)                    | 25 bis 28 Kinder                                                                            |
| <b>Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)</b><br>für 3-Jährige bis Schuleintritt<br>(durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)  | 22 bis 25 Kinder                                                                            |
| <b>Ganztagesgruppe (GT)</b><br>für 3-Jährige bis Schuleintritt<br>(mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)                             | 20 Kinder                                                                                   |
| <b>Altersgemischte Gruppe (AM)</b><br><b>für 3-Jährige bis unter 14 Jahre</b>                                                                | 25 bei <b>HT/RG/VÖ</b>                                                                      |
|                                                                                                                                              | 20 bei <b>GT</b>                                                                            |
| <b>Altersgemischte Gruppe (AM)</b><br><b>für 2-Jährige bis unter 14 Jahre</b><br>(mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter) | Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von: |
|                                                                                                                                              | 25 bei <b>HT/RG</b>                                                                         |
|                                                                                                                                              | 22 bei <b>VÖ</b>                                                                            |
|                                                                                                                                              | 20 bei <b>GT</b>                                                                            |
| <b>Altersgemischte Gruppe (AM)</b><br><b>vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre</b><br>(bei allen Gruppenarten)                                | 15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren                          |

Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Verminderung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KiTaVO).

Hierzu ist ein gesonderter Antrag beim KVJS-Landesjugendamt zu stellen. Die Entscheidung wird nach den Gegebenheiten des Einzelfalls getroffen. Beispielsweise kann eine Verminderung des Mindestpersonalschlüssels in Frage kommen, wenn in einem Regelkindergarten dauerhaft (abzusehen für mindestens ein Kindergartenjahr) 20 Kinder oder weniger angemeldet sind. Bei der Entscheidung spielen auch andere Faktoren, wie z.B. Räumlichkeiten, Anwesenheitsdichte der Kinder, Qualifikation des Personals etc. eine Rolle.

## 2

### Konkretisierung des erforderlichen Mindestpersonalschlüssels für die jeweiligen Gruppenarten

Der angegebene Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Bei allen Gruppenarten, außer der reinen Halbtagsgruppe und Regelgruppe des Kindergartens, besteht die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Die Mindestpersonalschlüssel beinhalten auch Verfügungszeiten von 10 Stunden pro Woche und Gruppe und pauschal die Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte. Weicht die tatsächliche Öffnungszeit und/oder Randzeit einer Angebotsform vom Rechenansatz der KiTaVO (§ 1 Abs.1) ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalbedarf entsprechend.

Der tatsächliche Mindestpersonalbedarf einer Einrichtung ergibt sich aus nachstehenden Stellenschlüsseln pro Stunde und Tag, multipliziert mit der angebotenen Öffnungszeit.

#### 2.1

##### Mindestpersonalschlüssel pro Stunde und Tag für die jeweiligen Gruppenarten ab Inkrafttreten der KiTaVO

###### a) Halbtagsgruppe (HT) und Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung

Halbtagsgruppe:

1,1 Stellen geteilt durch 4 Stunden täglicher Öffnungszeit = **0,275 Stellen/Std.**

Regelgruppe:

1,6 Stellen geteilt durch 6 Stunden täglicher Öffnungszeit = **0,267 Stellen/Std.**

###### b) Halbtagsgruppe (HT) mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren

Bei der Personalbemessung für diese Gruppen sind Randzeiten und Hauptbetreuungszeiten zu berücksichtigen. Für die Hauptbetreuungszeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, ist die Anwesenheit von zwei Fachkräften, für die Randzeiten, in der bis zur Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, die Anwesenheit einer Fachkraft vorzusehen.

Daraus ergibt sich folgender Mindestpersonalschlüssel/Stunde:

1,2 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 3 Stunden Hauptbetreuungszeit

pro Stunde Randzeit = **0,171 Stellen/Std.**

pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,343 Stellen/Std.**

Erläuterung:

$0,343 \times 3 \text{ Std.} + 0,171 \times 1 \text{ Std.} = 1,2 \text{ Stellen}$

Rechenweg: 1,2 Stellen decken täglich 7 Std. Arbeitszeit ab (1 Std. Randzeit, 3 Std. doppelt, da Hauptbetreuungszeit) = pro Stunde einfach 0,1714 ( $1,2 : 7$ ), pro Std. doppelt = 0,3428

**c) Regelgruppe (RG) Kindergarten mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren sowie**

**d) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) einschließlich aller Formen der Altersmischung VÖ nach § 1 Abs. 4 der KiTaVO**

Bei der Personalbemessung für diese Gruppen sind Randzeiten und Hauptbetreuungszeiten zu berücksichtigen. Für die Hauptbetreuungszeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, ist die Anwesenheit von zwei Fachkräften, für die Randzeiten, in der bis zur Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, die Anwesenheit einer Fachkraft vorzusehen.

Daraus ergibt sich folgender Mindestpersonalschlüssel/Stunde:

1,8 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 5 Stunden Hauptbetreuungszeit

pro Stunde Randzeit = **0,164 Stellen/Std.**

pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,327 Stellen/Std.**

Erläuterung:

$0,327 \times 5 \text{ Std.} + 0,164 \times 1 \text{ Std.} = 1,8 \text{ Stellen}$

Rechenweg: 1,8 Stellen decken täglich 11 Std. Arbeitszeit ab (1 Std. Randzeit, 5 Std. doppelt, da Hauptbetreuungszeit) = pro Stunde einfach 0,1636 (1,8 : 11), pro Std. doppelt = 0,3272

**e) Ganztagsgruppen (GT) einschließlich aller Formen der Altersmischung nach § 1 Abs. 4 der KiTaVO**

Bei der Personalbemessung für diese Gruppen sind Randzeiten und Hauptbetreuungszeiten zu berücksichtigen. Für die Hauptbetreuungszeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, ist die Anwesenheit von zwei Fachkräften, für die Randzeiten, in der bis zur Hälfte der Kinder der Höchstgruppenstärke anwesend sind, die Anwesenheit einer Fachkraft vorzusehen.

Daraus ergibt sich folgender Mindestpersonalschlüssel/Stunde:

2,1 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 6 Stunden Hauptbetreuungszeit

pro Stunde Randzeit = **0,162 Stellen/Std.**

pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,323 Stellen/Std.**

Erläuterung:

$0,323 \times 6 \text{ Std.} + 0,162 \times 1 \text{ Std.} = 2,1 \text{ Stellen}$

Rechenweg: 2,1 Stellen decken täglich 13 Std. Arbeitszeit ab (1 Std. Randzeit, 6 Std. doppelt, da Hauptbetreuungszeit) = pro Stunde einfach 0,1615 (2,1 : 13), pro Std. doppelt = 0,323

## **2.2**

**Ab 01.09.2011 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde und Tag**

**a) Halbtagsgruppe und Regelgruppe Kindergarten:**

Halbtagsgruppe: 1,2 Stellen zu 4 Std. tgl. Öffnungszeit = **0,300 Stellen**

Regelgruppe: 1,7 Stellen zu 6 Std. tgl. Öffnungszeit = **0,283 Stellen**

**b) Halbtagsgruppe (HT) mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren:**

1,3 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 3 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = **0,186 Stellen**

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,371 Stellen**

**c) Regelgruppe (RG) Kindergarten mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren sowie**

**d) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) einschließlich aller Formen der Altersmischung VÖ nach § 1 Abs. 4 KiTaVO:**

1,9 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 5 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = **0,173 Stellen**

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,345 Stellen**

**e) Ganztagsgruppe (GT) einschließlich aller Formen der Altersmischung nach § 1 Abs. 4 der KiTaVO:**

2,2 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 6 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = **0,169 Stellen**

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,338 Stellen**

**2.3**

**Ab dem 01.09.2012 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde und Tag**

**a) Halbtagsgruppe und Regelgruppe Kindergarten:**

Halbtagsgruppe: 1,3 Stellen zu 4 Std. tgl. Öffnungszeit = **0,325 Stellen**

Regelgruppe: 1,8 Stellen zu 6 Std. tgl. Öffnungszeit = **0,300 Stellen**

**b) Halbtagsgruppe (HT) mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren:**

1,4 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 3 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = **0,200 Stellen**

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,400 Stellen**

**c) Regelgruppe (RG) Kindergarten mit Altersmischung von Kindern unter 3 Jahren sowie**

**d) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (nur mit Altersmischung):**

2,0 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 5 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = **0,182 Stellen**

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,364 Stellen**

Bitte beachten: Bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit ohne Altersmischung gilt weiterhin:

1,9 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 5 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = **0,173 Stellen**

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,345 Stellen**

**e) Ganztagsgruppe (GT) einschließlich alle Formen der Altersmischung nach § 1 Abs. 4 der KiTaVO:**

2,3 Stellen bei einer Stunde Randzeit und 6 Stunden Hauptbetreuungszeit

ergibt pro Stunde Randzeit am Tag = **0,177 Stellen**

und pro Stunde Hauptbetreuungszeit = **0,354 Stellen**

**2.4**

**Überblick zu den Mindestpersonalschlüsseln pro Stunde und Tag**

| <b>Ab 01.09.2010 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag</b> |                           |
|----------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung                 | <b>0,275 Stellen/Std.</b> |
| Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung                    | <b>0,267 Stellen/Std.</b> |
| <b>HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3)</b>             |                           |
| pro Stunde Randzeit:                                                 | <b>0,171 Stellen/Std.</b> |
| pro Stunde Hauptbetreuungszeit:                                      | <b>0,343 Stellen/Std.</b> |
| <b>RG mit Altersmischung U 3</b>                                     |                           |
| pro Stunde Randzeit:                                                 | <b>0,164 Stellen/Std.</b> |
| pro Stunde Hauptbetreuungszeit:                                      | <b>0,327 Stellen/Std.</b> |
| <b>Gruppe VÖ einschl. aller Formen der Altersmischung</b>            |                           |
| pro Stunde Randzeit:                                                 | <b>0,164 Stellen/Std.</b> |
| pro Stunde Hauptbetreuungszeit:                                      | <b>0,327 Stellen/Std.</b> |
| <b>Gruppe GT einschl. aller Formen der Altersmischung</b>            |                           |
| pro Stunde Randzeit:                                                 | <b>0,162 Stellen/Std.</b> |
| pro Stunde Hauptbetreuungszeit:                                      | <b>0,323 Stellen/Std.</b> |
| <b>Ab 01.09.2011 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag</b> |                           |
| Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung                 | <b>0,300 Stellen/Std.</b> |
| Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung                    | <b>0,283 Stellen/Std.</b> |
| <b>HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3)</b>             |                           |
| pro Stunde Randzeit:                                                 | <b>0,186 Stellen/Std.</b> |
| pro Stunde Hauptbetreuungszeit:                                      | <b>0,371 Stellen/Std.</b> |
| <b>RG mit Altersmischung U 3</b>                                     |                           |
| pro Stunde Randzeit:                                                 | <b>0,173 Stellen/Std.</b> |
| pro Stunde Hauptbetreuungszeit:                                      | <b>0,345 Stellen/Std.</b> |
| <b>Gruppe VÖ einschl. aller Formen der Altersmischung</b>            |                           |
| pro Stunde Randzeit:                                                 | <b>0,173 Stellen/Std.</b> |
| pro Stunde Hauptbetreuungszeit:                                      | <b>0,345 Stellen/Std.</b> |
| <b>Gruppe GT einschl. aller Formen der Altersmischung</b>            |                           |
| pro Stunde Randzeit:                                                 | <b>0,169 Stellen/Std.</b> |
| pro Stunde Hauptbetreuungszeit:                                      | <b>0,338 Stellen/Std.</b> |
| <b>Ab 01.09.2012 gültige Mindestpersonalschlüssel pro Stunde/Tag</b> |                           |
| Halbtagsgruppe (HT) Kindergarten ohne Altersmischung                 | <b>0,325 Stellen/Std.</b> |
| Regelgruppe (RG) Kindergarten ohne Altersmischung                    | <b>0,300 Stellen/Std.</b> |
| <b>HT mit Altersmischung Kinder unter 3 Jahren (U 3)</b>             |                           |
| pro Stunde Randzeit:                                                 | <b>0,200 Stellen/Std.</b> |
| pro Stunde Hauptbetreuungszeit:                                      | <b>0,400 Stellen/Std.</b> |
| <b>RG mit Altersmischung U 3</b>                                     |                           |
| pro Stunde Randzeit:                                                 | <b>0,182 Stellen/Std.</b> |
| pro Stunde Hauptbetreuungszeit:                                      | <b>0,364 Stellen/Std.</b> |
| <b>Gruppe VÖ nur mit Altersmischung</b>                              |                           |
| pro Stunde Randzeit:                                                 | <b>0,182 Stellen/Std.</b> |
| pro Stunde Hauptbetreuungszeit:                                      | <b>0,364 Stellen/Std.</b> |
| <b>Gruppe GT einschl. aller Formen der Altersmischung</b>            |                           |
| pro Stunde Randzeit:                                                 | <b>0,177 Stellen/Std.</b> |
| pro Stunde Hauptbetreuungszeit:                                      | <b>0,354 Stellen/Std.</b> |

### 3

#### Eingruppige Einrichtungen

In allen eingruppigen Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen anderen Angebotsformen bei einer Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft sein.

### 4

#### Schließtage der Einrichtungen

Bei der Personalmenge für die genannten Gruppenarten wird von 26 Schließtagen im Jahr ausgegangen. Sind die Urlaubszeiten des Personals und die Ferienschließtage der Einrichtung bzw. Gruppe nicht identisch, ist ein höherer oder geringerer Personalbedarf auf der Basis von 0,103 Stellen (26 Tage zu 251 Arbeitstage im Jahr) zu berücksichtigen. Dies ergibt einen zusätzlichen oder geringeren Personalbedarf von 0,0039 Stellen pro Tag.

*Beispiel:*

Anstatt 26 Tage nur 10 Tage Schließung. Differenz 16 Tage Mehraufwand  $\times 0,0039 = 0,062$ . Angenommener Stellenbedarf einer Gruppe: 2,0 Stellen  $\times 0,062 = 0,124$  Stellen. Stellen insgesamt mit Mehrbedarf = 2,12 Stellen. Dieser Mehrbedarf kann in geeigneter Weise abgedeckt werden, z.B. durch Überstunden, Einsatz von „Springkräften“ aus einem Vertretungspool, etc.

Zur Bestimmung des genauen Mindestpersonalschlüssels für die jeweiligen Bedingungen einer Tageseinrichtung für Kinder ist auf der Homepage des KVJS- Landesjugendamt ein **Berechnungsprogramm** eingestellt: [www.kvjs.de/tagesbetreuung.html](http://www.kvjs.de/tagesbetreuung.html)

### 5

#### Besonderheit Waldkindergarten

Der Waldkindergarten ist ein Kindergarten nach § 1 Abs. 2 oder eine Tageseinrichtung mit altersgemischter Gruppe nach § 1 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Er wird in der Regel als Halbtagsgruppe oder als Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit betrieben. Für den Waldkindergarten besteht die Besonderheit, dass bei der Angebotsform als Kindergarten die Höchstanzahl von 20 Kindern und zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit gelten. Werden in der altersgemischten Form zweijährige Kinder mit betreut, ist eine zusätzlich geeignete Kraft vorzusehen und die Gruppenstärke auf 15 Kinder zu begrenzen.

## 6

### Einrichtungsleitung

**Der Mindestpersonalschlüssel nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KiTaVO berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII (§ 1 Abs. 2 Satz 5 KiTaVO).**

Nach § 47 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde (KVJS-Landesjugendamt) den Namen und die berufliche Ausbildung des Leiters unverzüglich anzuzeigen. Demnach ist für jede Einrichtung eine Fachkraft mit der Funktion einer Leitung zu bestimmen. Es besteht keine Verpflichtung der Träger, die Leitung einer Einrichtung ganz oder teilweise freizustellen. Eine gegebenenfalls im Einzelfall freiwillig vereinbarte Leitungsfreistellung (z.B. aufgrund der Gruppenanzahl einer Einrichtung) ist nicht beim Mindestpersonalschlüssel berücksichtigt. In diesen Fällen ist ein entsprechender Ausgleich zur Einhaltung des erforderlichen Mindestpersonalschlüssels der Gruppen zu gewährleisten.

## 7

### Integrative Gruppen

**Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nicht abgedeckt (§ 1 Abs. 2 Satz 6 KiTaVO)**

Werden Kinder mit Behinderung aufgenommen, kann ein erhöhter Betreuungsbedarf entstehen. Er wird in der Regel gemeinsam mit Fachstellen (z.B. Frühförderstellen) und in „Runden Tischen“ der Beteiligten festgestellt. Ergibt sich ein höherer Betreuungsbedarf, kann dieser durch Reduzierung der Gruppenstärke und/oder Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII und/oder ggf. durch Erhöhung des für die jeweilige Gruppe erforderlichen Mindestpersonalschlüssels abgedeckt werden. Je nach Intensität des ermittelten Betreuungsbedarfs kann auch eine dieser Maßnahmen ausreichend sein.

## 8

### Betriebserlaubnis

**Aufnahme des Mindestpersonalschlüssels in die nach § 45 SGB VIII zu erteilende Betriebserlaubnis (§ 1 Abs. 4 KiTaVO)**

Nach § 45 SGB VIII bedarf jeder Träger für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung der Erlaubnis. Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII der überörtliche Träger. Nach § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) wird diese Aufsichtsaufgabe vom KVJS-Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen.

**Neue Betriebserlaubnisse** werden ab Inkrafttreten der KiTaVO entsprechend der Systematik dieser Rechtsverordnung erteilt. Sie beinhalten den für die jeweilige Angebotsform erforderlichen Mindestpersonalschlüssel, eine Übersicht zu den Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten nach der KiTaVO sowie weitere Rahmenbedingungen zu den unterschiedlichen Angebotsformen. **Antragsvordrucke** zur Erteilung oder Änderung einer Betriebserlaubnis können auf der Homepage des KVJS-Landesjugendamtes abgerufen werden: [www.kvjs.de/tagesbetreuung.html](http://www.kvjs.de/tagesbetreuung.html)

**Bestehende Betriebserlaubnisse** gelten als rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung weiter. Eine **Änderung** der bestehenden Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich, kann aber beantragt werden ohne dass sich an der Angebotsform der Einrichtung etwas verändert. Für neue Einrichtungen und für bestehende Einrichtungen, bei denen sich die Gruppenform oder Gruppenanzahl verändert, muss eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden.

## II

### **Andere Angebotsformen außerhalb der KiTaVO**

Die in der KiTaVO aufgeführten Gruppenarten sind Angebotsformen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

Kinderkrippen sind Angebotsformen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG. Dies gilt entsprechend für die Angebotsform der Betreuten Spielgruppe. Der Hort und Hort an der Schule sind keine Angebotsformen nach dem KiTaG.

Die KiTaVO des Kultusministeriums vom 25.11.2010 gilt nicht für die Angebotsformen Krippe, Betreute Spielgruppe, Hort, Hort an der Schule. Auch diese Angebotsformen sind betriebserlaubnispflichtig. Für diese Angebotsformen gelten die bisherigen Rahmenbedingungen weiterhin.

# **Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO)**

Vom 25. November 2010

Auf Grund von § 2a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBl. S. 748), wird verordnet:

## **§ 1**

### **Mindestpersonalschlüssel**

(1) Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens oder einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:

1. Halbtagsgruppe,  
bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:
  - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,0 Vollzeitfachkräfte,
  - b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,1 Vollzeitfachkräfte,
2. Regelgruppe,  
bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag
  - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,5 Vollzeitfachkräfte,
  - b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren 1,7 Vollzeitfachkräfte,
3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit  
bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung: 1,7 Vollzeitfachkräfte,
4. Ganztagsgruppe  
bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,0 Vollzeitfachkräfte.

Wird von der Anzahl der in Satz 1 aufgeführten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend. Dies gilt auch, wenn von den in den Nummern 1 bis 4 für die einzelnen Gruppenarten aufgeführten durchschnittlichen täglichen Öffnungszeiten abgewichen wird. Die durchschnittliche tägliche

che Öffnungszeit nach Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 besteht aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Weicht die tatsächliche Randzeit von der in Satz 4 genannten ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend.

(2) Bei Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine geeignete Betreuungs- und Erziehungsperson sein. Bei Gruppen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen; die zweite Kraft kann eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein, wenn in Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) bis zu 15 Kinder, in allen anderen Betriebsformen bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII. Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.

(3) Zur Erreichung der in § 2a Abs. 3 KiTaG genannten Ziele erhöhen sich die für den Betrieb einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG ergebenden verpflichtenden Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 wie folgt:

1. ab dem 1. September 2010
  - a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
  - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
  - c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 0,1 Vollzeitfachkräfte,
  - d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,
2. ab dem 1. September 2011
  - a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
  - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
  - c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 0,1 Vollzeitfachkräfte,
  - d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,
3. ab dem 1. September 2012

- |                                                                                              |                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) Halbtagsgruppe                                                                            | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |
| b) Regelgruppe                                                                               | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |
| c) Gruppen mit Ganztagsbetreuung                                                             | 0,1 Vollzeitfachkräfte, |
| d) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, soweit es sich um altersgemischte Gruppen handelt, | 0,1 Vollzeitfachkräfte. |

(4) Nachfolgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten sind Grundlage der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels, der in der Betriebserlaubnis festgelegt wird:

| Gruppenart<br>Alter der Kinder                                                                                                             | Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärken                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Halbtagsgruppe HT</b><br>für 3-Jährige bis Schuleintritt<br>(Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)                   | 25 bis 28 Kinder                                                                            |
| <b>Regelgruppe RG</b><br>für 3-Jährige bis Schuleintritt<br>(Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)                    | 25 bis 28 Kinder                                                                            |
| <b>Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ</b><br>für 3-Jährige bis Schuleintritt<br>(durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)  | 22 bis 25 Kinder                                                                            |
| <b>Ganztagesgruppe GT</b><br>für 3-Jährige bis Schuleintritt<br>(mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)                             | 20 Kinder                                                                                   |
| <b>Altersgemischte Gruppe AM</b><br><b>für 3-Jährige bis unter 14 Jahre</b>                                                                | 25 bei <b>HT/RG/VÖ</b>                                                                      |
|                                                                                                                                            | 20 bei <b>GT</b>                                                                            |
| <b>Altersgemischte Gruppe AM</b><br><b>für 2-Jährige bis unter 14 Jahre</b><br>(mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter) | Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von: |
|                                                                                                                                            | 25 bei <b>HT/RG</b>                                                                         |
|                                                                                                                                            | 22 bei <b>VÖ</b>                                                                            |
|                                                                                                                                            | 20 bei <b>GT</b>                                                                            |
| <b>Altersgemischte Gruppe AM</b><br><b>vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre</b><br>(bei allen Gruppenarten)                                | 15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren                          |

Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Verminderung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen. Die Mindestöffnungszeit beträgt 15 Stunden in der Woche. Der geltende Mindestpersonalschlüssel und die ihm nach Satz 1 zugrunde gelegten Parameter werden in die nach § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu erteilende Betriebserlaubnis aufgenommen.

## § 2

### Qualifizierung des pädagogischen Personals

Das Land Baden-Württemberg stellt für die durch Fortbildung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29b des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. November 2010

Prof. Dr. Schick